

B e i l a g e

zu Nr. 77 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 1323.) Regulativ über die Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine u. s. w. betr. l. d. l. Nr. 5940.

Unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten hat eine Vereinbarung wegen übereinstimmender Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben Statt gefunden, und, in Gemäßheit dieser Vereinbarung, welche einen integrierenden Theil des Allerhöchst ratifizirten Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetzsammlung Seite 141) bildet wird, vom 1. künftigen Monats und Jahres ab, das nachstehend folgende Regulativ vom heutigen Tage zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig wird die unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte, ebenfalls nachstehend folgende Anleitung vom heutigen Tage, den Schiffsverschluß betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Berlin, den 15. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Alvensleben.

R e g u l a t i v

über die Behandlung des Gütertransports und die Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. U n m i t t e l b a r e r T r a n s i t.

§. 1. Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrolle-Vorschriften, welche in der Rhein-Schiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. W a a r e n - E i n g a n g v o m A u s l a n d e n a c h v e r e i n s l ä n d i s c h e n H ä f e n.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.
- §. 2. Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zoll-Amte das Manifest, womit, nach Art. 27. der Rheinschiffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. Insofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet

sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßige Benennung anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3. Das Grenz-Zoll-Amt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigends vorgeschriebenen Formulare, und trifft, nach Vorschrift der §. §. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrolle-Maassregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4. Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruction, verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zoll-Amt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5. Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruction (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6. Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem beim Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7. Sind die Schiffsladungen unter Gesamtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese Kollweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen statt finden.

§. 8. In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung Statt.

§. 9. Wenn Schiffsladungen unter Gesamtverschluß des Schiffes genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im zweiten Alinea des Art. 39 der Rhein-Schiffahrts-Konvention und die hierüber vereinbarten Zollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10. Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschiffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11. Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12. Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von

einer erfolgten Lösung oder Verlegung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verlegung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, Falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Behandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Haupt-Ämte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13. Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zoll-Ämte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1) Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptämte im Bestimmungsorte ein.

2) Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung beziehungsweise der weitem Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsages, oder
b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. die deklarirte Waaren-Menge, unter Anwendung des höchsten Zollsages, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41. der Rheinschiffahrts-Konvention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3) Bei Verschlußverlegungen sind die Folgen derselben in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffs-

ladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschluß-Verletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 des Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Schlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatiert wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern. In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

c) Ergiebt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß nach dem höchsten Zollsätze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verlegungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Rthlr. (175 Fl.) geahndet.

§. 14. Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15. Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbelag für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16. Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, Falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezial-Deklaration (§. 17.)

Eine Berichtigung der deklarirten Kollizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13 Satz 2 litt. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen un-

richtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Korrespondenz-Fakturen u. s. w. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17. Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeschriebenen Frist Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

- a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
- b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhose auf Landwegen;
- c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
- d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
- e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
- f) zur Niederlage für unwiderrussliches mittelbares Transitgut.

§. 18. In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Deklaration stattfindet, vor Allem Verweisung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich im Falle a) nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung; im Falle b) nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung; im Falle c) desgl., jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den andern (§. §. 29 bis 31); im Falle d) ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande Statt finden (§§. 32 bis 34); im Falle e) nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt; im Falle f) nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrussliches mittelbares Transitgut.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19. Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18, mit folgenden Modificationen Anwendung:

1) beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplaze bestimmten Güter, besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden (§. 2.)

2) Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten verfertigt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der beteiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem andern Hafenorte unter Begleitschein-Kontrolle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Be-

stimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3) Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) über die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplaz, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20. Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Kolli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge stattfinden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13. überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21. Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung abgefertigt.

§. 22. Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird.

a) ein Freihafenplaz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19 jedoch mit der Maßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplaz in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waaren-Versendung auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23. Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei dem Amte im Innern unter Gesamtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition des Verschlusses.

B. Wiedereingehend. VI

1. Schiffs Ladungen, welche ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 24. Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1) wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluss abgelassen hat, vom Grenz-Eingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2) wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs- sondern unter Kolliverschluss oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangs-Amte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freiem Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlussfähig ist, unter Schiffsverschluss und Begleitschein-Kontrolle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarationsschein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freiem Verkehr gesetzt.

§. 25. Gegen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Kontrolle versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenz-Eingangsamte unter Schiffsverschluss oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Deklarationsschein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht kollivweise verschlossenen Deklarationsschein-Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Deklarationschein bemerkt.

2) Schiffs Ladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 26. Gegen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Kontrolle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21).

§. 27. Hat ein Schiff Deklarationsschein-Güter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist, — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freiem Verkehr gesetzt.

3. Flöße.

§. 28. Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herkommend, auf dem Rheine unter Deklarationsschein-Kontrolle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenz-Eingangsamte in freiem Verkehr gesetzt.

IV. Waaren = Versendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereins = Gebietes.

§. 29. Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Kontrolle.

§. 30. Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in den Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht deklarirt wurden (§. 17, Fall c.), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, ebenso, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31. Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17 Fall e. und f.) entnommen, so richtet sich das Revisions-Verfahren nach den Vorschriften für die Niederlage.

V. Waaren = Versendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32. Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafen-Plätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle.

§. 33. Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrolle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Kolliverschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht stattfinden.

§. 34. Sind Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrolle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschuß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht kollivweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren. Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Rekognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35. In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafen-Platz nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von

...
Verlag von J. Neumann, Neudamm

§. 1. Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2. Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausflußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Booronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3. Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschuß-Anlage zu unterwerfen, wovon in §. 7. die Rede sein wird.

§. 4. Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bänden, welche nach §. 1. zu befestigen, belegt werden.

§. 5. Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6. Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken ausgefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an der letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind. Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Ummietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöst und wieder festgemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschuß einzurichten.

§. 7. Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Berdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen sein, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8. Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt sein.

Wo eine Raht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet sein, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Raht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einem halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangemäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6. zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je 2 Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Lufen und an die Kopfsenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfsenden der Lufen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschluss-Anlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9. Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschluss-Anlage von den Schiffen getroffen wird, haben solche der Zoll- (Steuer-) Behörde:

- a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im innern Längendurchschnitte,
- b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
- c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privat Zwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10. Nachdem der Vorschrift im §. 9. genügt worden, ordnet die Zoll- (Steuer-) Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbauameisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlussfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11. Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll- (Steuer-) Behörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbauameisters Statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkürliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbauameister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Berlin, den 15. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Alvensleben.

Ber-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1324.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 8155.

Die in Breslau bei August Schulz und Comp. 1841 unter dem Titel:

„Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, ein Beitrag zur Baukunst von Hermann Baron von Lyncker mit 16 Tafeln zur Erläuterung etc.“

erschienene Schrift enthält nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Kranken-Sälen, so wie Angaben, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen. Die dem Werke beigegebenen Abbildungen sind deutlich und einige derselben doppelt beigelegt, damit man aus einem Exemplare derselben, nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Konstruktion der Defen machen kann, wodurch der Werth des Buchs noch besonders erhöht wird.

Das Buch ist von Seiten der Königl. Oberbau-Deputation und der Königlich technischen Gewerbe-Deputation durchaus günstig beurtheilt worden, weshalb wir im Auftrage der hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen auf dasselbe aufmerksam machen. Düsseldorf, den 27. Dezember 1841.

(Nr. 1325.) Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Kempen. I. S. II. Nr. 22622.

Die Prüfung der Aspiranten für das Schullehrer-Seminar zu Kempen wird Dienstag den 11. k. M. zu Kempen Statt finden, und haben sich die Examinanden, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Tags zuvor bei dem Herrn Direktor von den Driesch daselbst anzumelden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1841.

(Nr. 1326.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 21318

Dem für das höhere Schulfach gesetzlich examinirten evangelischen Pfarrer und Schulpfleger Friedrich Wilhelm Umbek zu Dabringhausen, Kreis Kenney, ist die Concession zur Anlegung einer Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt ertheilt worden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1841.

(Nr. 1327.) Namens-Veränderung. I. S. I. Nr. 5775.

Mittels Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 10. d. M. ist dem Ackerer Schoemaker zu Neu-Loufsendorf im Kreise Cleve die Beibehaltung des von ihm bisher geführten Namens Janssen gestattet worden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1328.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des Anton Theisen von Bassenheim (vergleiche Bekanntmachung vom 22. d. M.) ist gelandet.

Koblenz, den 27. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.